

**Fachprüfungsordnung für den**  
**Master-Studiengang**  
**„Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie“**  
**der Hochschule Neubrandenburg**  
**vom 16.05 2022**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie“ als Satzung erlassen.

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Grundsatz, Hochschulgrad	2
§ 2	Regelstudienzeit	2
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4	Anwesenheitspflicht	3
§ 5	Prüfungstermine	4
§ 6	Anmeldung zu Prüfungen	5
§ 7	Umfang und Art der Hochschulprüfung	5
§ 8	Bestehen und Nichtbestehen der Hochschulprüfung; Gesamtbewertung	6
§ 9	Master-Arbeit mit Kolloquium	6
§ 10	Wiederholung von Prüfungen	7
§ 11	In-Kraft-Treten	7

### **Anlagen**

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Diploma Supplement
3. Vertragsmuster über die Anfertigung einer Master-Arbeit in einem Unternehmen

## **§ 1 Grundsatz, Hochschulgrad**

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Master-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang „Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie“ mit folgendem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

„Master of Science Ingenieur\*in für Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie“-  
Abkürzung: „M.Sc.“

## **§ 2 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Masterprüfung 1,5 Studienjahre (drei Semester) beziehungsweise bei Bewerber\*innen mit einem sechssemestrigen Bachelor-Abschluss zwei Studienjahre (vier Semester). Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein Vollzeitpräsenzstudium.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang „Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie“ wird durch das Landeshochschulgesetz und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt. Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer

1. die Bachelor-Prüfung in einem mindestens siebensemestrigen Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“ oder einem affinen Studiengang bestanden und damit einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erlangt hat,  
oder
2. einen gemäß § 10 der Rahmenprüfungsordnung als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss nachweist,  
oder
3. den Diplom-Abschluss in Lebensmitteltechnologie oder einem affinen Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erworben hat.

(2) Für die Feststellung der Affinität des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses zum Master-Studiengang der „Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie“ haben Bewerber\*innen fachbezogene Kenntnisse und Anwendungskompetenzen nachzuweisen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird in der Regel in einem persönlichen

Gespräch von ca. 20 Minuten Dauer geprüft, für das der Fachbereichsrat zwei Dozierende bestellt. Auf das persönliche Gespräch kann verzichtet werden, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen bereits aufgrund der schriftlichen Unterlagen festgestellt wird. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bewerber\*innen mit einem sechssemestrigen Bachelor-Abschluss in Lebensmitteltechnologie in einem affinen Studiengang oder Bewerber\*innen mit einem siebensemestrigen Bachelor-Abschluss mit nicht ausreichenden lebensmittelbezogenen oder biotechnologiebezogenen Anteilen werden zum Master-Studium zugelassen, entweder mit der Auflage zusätzlich ein einsemestriges Praxissemester im Umfang von 30 ECTS-Punkten oder mit der Auflage Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten im Bachelor-Studiengang der „Lebensmitteltechnologie“ zu absolvieren. Vor der Belegung von Modulen des Master-Studiengangs müssen mindestens 25 ECTS erfolgreich absolviert sein. Die entsprechenden Auflagen werden durch den Prüfungsausschuss durch die Auflistung konkreter Module ausgewiesen. Die Regelstudienzeit kann sich für diese Bewerber\*innen verlängern. Bewerber\*innen mit nicht ausreichenden Kenntnissen hinsichtlich einer bestimmten Vertiefungsrichtung kann der Prüfungsausschuss die Belegung einer anderen Vertiefungsrichtung zur Auflage machen.

(4) Ausländische Bewerber\*innen haben neben einem akademischen Abschluss im Sinne von Absatz 1 und gegebenenfalls dem persönlichen Gespräch gemäß Absatz 2 ausreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen. Näheres bestimmt § 7 Absatz 9 der Rahmenprüfungsordnung und § 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(5) Soll das konsekutive Master-Studium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Bachelor-Studiengang aufgenommen werden und liegt das Bachelor- oder ein sonstiges Abschlusszeugnis aus Gründen, die die\*der Bewerber\*in nicht zu vertreten hat, bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, kann die\*der Bewerber\*in befristet vorläufig zugelassen werden, wenn sie\*er mindestens 195 ECTS-Punkte beziehungsweise bei Bewerber\*innen mit einem sechssemestrigen Bachelor-Abschluss gemäß Absatz 3 165 ECTS-Punkte vorweist. Der Nachweis der fehlenden 15 ECTS-Punkte ist innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Beginn des Master-Studiums zu erbringen.

#### **§ 4 Anwesenheitspflicht**

(1) Für welche Module und Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht, ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) der Fachstudienordnung) als Prüfungsvorleistung geregelt.

(2) Die Anwesenheitspflicht gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung versäumt wurden, sofern keine andere Regelung bei der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 2 der Fachstudienordnung) getroffen worden ist.

(3) Die Abwesenheit ist grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Grundes durch die\*den Studierende\*n anzuzeigen (im Regelfall per E-Mail). Sollte dies nicht möglich sein, hat die Anzeige unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch

die\*den Dozent\*in kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.

(4) Kann die\*der Studierende darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr\*ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die\*der Dozent\*in, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann in derartigen Fällen ferner das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die\*den Dozent\*in festgelegt. Gemäß § 5 Absatz 9 und 10 der Rahmenprüfungsordnung kann die Fehlzeit bei unentschuldigtem Fehlen nicht durch eine entsprechende Äquivalenzleistung kompensiert werden.

(5) Kann das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt werden, ist die Zulassung zur Modulprüfung nicht gegeben.

(6) Der Nachweis über die Teilnahme und Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist durch die Eintragungen in den jeweiligen Anwesenheitslisten zu erbringen.

## **§ 5 Prüfungstermine**

(1) Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

(2) Die Modulprüfung in dem Modul „Kennzeichnung und Marketing der Verpackung“ findet nach Beendigung des Moduls und vor dem Beginn des regulären Prüfungszeitraums statt. Der Prüfungstermin wird den Studierenden zu Semesterbeginn bekanntgegeben.

(3) Die Modulprüfung in dem Modul „Aroma- und Duftstoffe“ kann außerhalb des regulären Prüfungszeitraums im laufenden Semester stattfinden. Der Prüfungstermin wird den Studierenden zu Semesterbeginn bekanntgegeben.

(4) Die Modulprüfung in dem Modul „Methoden des Qualitäts- und Projektmanagements“ findet außerhalb des regulären Prüfungszeitraums im laufenden Semester statt. Der Prüfungstermin wird den Studierenden zu Semesterbeginn bekanntgegeben.

(5) Die Modulprüfung in dem Modul „Prozessentwicklung“ kann außerhalb des regulären Prüfungszeitraums im laufenden Semester stattfinden. Der Prüfungstermin wird den Studierenden zu Semesterbeginn bekanntgegeben.

## **§ 6 Anmeldung zu Prüfungen**

(1) Abweichend von § 11 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung kann eine Anmeldung zu der Modulprüfung in dem Modul „Master-Project“ nur innerhalb eines Zeitraumen

von 21 Tagen nach der Anmeldung ohne Nennung von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt soll durch schriftliche Mitteilung an das Immatrikulations- und Prüfungsamt oder über das elektronische Studienverwaltungs- und Prüfungssystem erfolgen.

(2) Für die Module mit einem Prüfungszeitpunkt außerhalb des regulären Prüfungszeitraum gemäß § 5 gilt eine gesonderte Anmeldefrist, die nach Abstimmung mit dem Immatrikulations- und Prüfungsamt zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben wird.

## **§ 7**

### **Umfang und Art der Hochschulprüfung**

(1) Das Praxissemester und die Module des Bachelor-Studiums nach § 3 Absatz 3 und das Modul Methoden des Qualitäts- und Projektmanagements bleiben unbenotet und finden keinen Eingang in die Gesamtnote. Es erfolgt lediglich eine Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen als „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Für die Bewertung des Praxissemesters wird von der\*dem betreuenden Dozent\*in eine von der\*dem Studierenden über das Praxissemester angefertigte Belegarbeit und eine Beurteilung von der Einrichtung, in der das Praxissemester absolviert worden ist, herangezogen.

(2) Im Master-Studiengang „Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie“ ist die Belegung jeweils eines Wahlpflichtmoduls im ersten und zweiten Semester obligatorisch. Zu Beginn des ersten und zweiten Semesters hat die\* der Studierende jeweils festzulegen welches Wahlpflichtmodul Eingang in die Gesamtnote finden soll. Eine nachträgliche Änderung der festgelegten Wahlpflichtmodule, welche Eingang in die Gesamtnote finden sollen, ist zu keinem Zeitpunkt möglich.

(3) Auf Antrag der\*des Studierenden kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass Wahlpflichtmodule des Studiengangs ersetzt werden durch:

1. ein Modul aus anderen Studiengängen des jeweiligen Fachbereiches,
2. ein Modul aus dem hochschuleigenen Programm „Studium-Plus“,
3. ein Modul aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche oder
4. ein Modul anderer Hochschulen im In- und Ausland.

(4) Die Prüfung im Modul Master-Project findet in englischer Sprache statt.

## **§ 8**

### **Bestehen und Nichtbestehen der Hochschulprüfung; Gesamtbewertung**

(1) Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ gewertet werden.

(2) Bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

## **§ 9**

### **Master-Arbeit mit Kolloquium**

(1) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im entsprechenden Studiengang der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(2) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt voraus, dass Module des Master-Studiengangs „Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie“ im Umfang von mindestens 54 ECTS-Punkten beziehungsweise bei Studierenden mit einem sechssemestrigen Bachelor-Abschluss mindestens 84 ECTS-Punkten bestanden sind.

(3) Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Master-Arbeit auch die Teilnahme an einem Abschlusskolloquium. Das Kolloquium umfasst sechs ECTS-Punkte. Das Master-Kolloquium kann erst durchgeführt werden, wenn alle anderen Modulprüfungen bestanden sind. Das Datum, an dem das Master-Kolloquium stattfindet, gilt als das Datum der Prüfung für das Abschlussmodul „Master-Arbeit“.

(4) Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Master-Arbeit 30 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit anzumelden und zu beginnen. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas durch das Prüfungsamt und beträgt 26 Wochen.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von der\*dem Erstgutachter\*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Master-Arbeit 30 ECTS-Punkte vergeben.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit gemäß Absatz 4 auf Antrag der\*des Studierenden gemäß § 11 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung um bis zu vier Wochen verlängert werden.

(8) Bei einer Durchführung in einem Unternehmen, Institut oder einer ähnlichen Einrichtung ist ein Vertrag abzuschließen, der folgendes regelt: a) Thema, b) Betreuung durch das Unternehmen, c) Zugang der\*des betreuenden Dozierenden der Hochschule, d) Geheimhaltung, e) Urlaub und f) Vergütung. Die Teilnahme der\*des Studierenden an Lehr- und Prüfungsveranstaltungen während der Durchführung der Master-Arbeit ist zu gewährleisten. Ein Vertragsmuster liegt dieser Fachprüfungsordnung an (Anlage 3). Aufgaben, die der Erstellung der Master-Arbeit dienen und in Unternehmen, Instituten oder ähnlichen Einrichtungen durchgeführt werden, sind obligatorische praktische Bestandteile des Moduls „Master-Arbeit“.

## **§ 10 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Alle Studierenden des Master-Studiengangs „Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie“ können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag beim Prüfungsausschuss einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen der\*des Studierenden zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

(3) Wiederholungsprüfungen finden grundsätzlich im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2022/2023 im Master-Studiengang „Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie“ immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 11.05.2022 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 16.05.2022.

Neubrandenburg, 16.05.2022



Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences  
Prof. Dr. Gerd Teschke

*Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 20.05.2022 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.*